

# Satzung

## **über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Grevenbroich vom 14.04.2004 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.05.2014**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW Nr. 2/03) geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.02.2004 (ABl. NRW Nr. 02/04) zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2006 (ABl. NRW S.29), hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 10.04.2014 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Grevenbroich beschlossen:

### **§ 1 – Offene Ganztagsgrundschule**

- (1) Die Stadt Grevenbroich betreibt ab dem Schuljahr 2004/2005 an den Grundschulen der Stadt Grevenbroich „Offene Ganztagsgrundschulen“ nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW Nr. 2/03) geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.02.2004 (ABl. NRW Nr. 02/04). Die Regelbetreuungszeit beginnt um 7.30 Uhr und endet um 16.00 Uhr. Bei Bedarf kann eine Betreuung bis 16.30 Uhr vereinbart werden.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der „Offenen Ganztagsgrundschule“.
- (3) Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagsgrundschule“ werden durch die Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.
- (4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der „Offenen Ganztagsgrundschule“ erhebt die Stadt Grevenbroich gemäß § 3 dieser Satzung einen Elternbeitrag.

### **§ 2 – Anmeldung zur Offenen Ganztagsgrundschule**

- (1) Die Anmeldung zur „Offenen Ganztagsgrundschule“ hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Sie gilt jeweils bis zum Schuljahresende.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Entgelttarif sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (AbI. NRW Nr. 2/03) geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.02.2004 (ABl. NRW Nr. 02/04) einschließlich des Ganztagschulkonzeptes der Stadt Grevenbroich an.

### **§ 3 – Höhe und Berechnung des Elternbeitrages**

- (1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben monatlich Elternbeiträge i.H.v. 74,00 € zu den Kosten der „Offenen Ganztagschule „ zu entrichten (siehe Anlage). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Ist das Sorgerecht beiden Elternteilen gemeinsam zugesprochen worden, so tritt derjenige Elternteil an die Stelle der Eltern, bei dem das Kind seinen Hauptwohnsitz hat. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten und Ferienzeiten der „Offenen Ganztagsgrundschule“ nicht berührt. Zusätzlich wird zum Elternbeitrag ein Entgelt für das Mittagessen erhoben.
- (2) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz (1) an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die „Offene Ganztagsgrundschule“, so sind für das zweite Kind 50 % des Elternbeitrages nach Absatz (1) zu entrichten. Für das dritte und jedes weitere Kind sind keine Beiträge zu zahlen. Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII sind von der Beitragszahlung befreit. Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (ALG II) bezahlen einen um 50 % ermäßigten Elternanteil.
- (3) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Grevenbroich erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die jeweilige Schule dieser die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die Namen, Anschriften und Geburtsdaten der Eltern unverzüglich schriftlich mit.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der „Offenen Ganztagsgrundschule“ und wird von der Stadt Grevenbroich schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt.

### **§ 4 – Fälligkeit, Vollstreckung, Härtefallregelung**

- (1) Die Elternbeiträge und sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden jeweils zum 15. eines Monats fällig. Die Beiträge werden schriftlich gegenüber den gem. § 3 Absatz (1) dieser Satzung beitragspflichtigen Erziehungsberechtigten angefordert.
- (2) Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Ist den Beitragsschuldnern im Sinne dieser Satzung die Zahlung des Elternbeitrages nicht zumutbar und scheiden andere Kostenträger als Leistungsverpflichtete aus (Sozial- und Jugendhilfeträger) kann aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles und des Ausmaßes der durch die Beitragserhebung entstehenden Härte ein Erlass der Beiträge auf Antrag erfolgen. Für den Erlass gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Der Erlassantrag ist vor Abschluss des Betreuungsvertrages beim Schulträger einzureichen.

### **§ 5 – Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

## Anlage zu § 3 Absatz 1 und 2 der Satzung

Elternbeiträge für den Besuch der „Offenen Ganztagsgrundschule“ in der Regelbetreuungszeit (7.30 bis 16.00 Uhr) werden wie folgt erhoben:

<b>Voraussetzungen:</b>	<b>Elternbeiträge (monatlich)</b>
1. Kind	74,00 €
2. Kind	37,00 € (50 %)
3. Kind und weitere Kinder	beitragsfrei
<b>Empfänger von SGB II-Leistungen:</b>	
1. Kind	37,00 € (50%)
2. Kind	18,50 €
3. Kind und weitere Kinder	beitragsfrei
<b>Empfänger von SGB XII Leistungen:</b>	beitragsfrei